

VG MUSIKEDITION



---

Verwertungsgesellschaft  
– Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –

**2018**

**Transparenzbericht  
(inkl. Geschäftsbericht)**

---

VG MUSIKEDITION  
– Verwertungsgesellschaft –  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung  
Friedrich-Ebert-Straße 104 - 34119 Kassel

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Auftakt</b>	<b>- 2 -</b>
<b>2. Leitungsstruktur</b>	<b>- 4 -</b>
a) Rechtsform / Organisationsstruktur	- 4 -
b) Ausschüsse, Kuratorium, Ehrenmitgliedschaften	- 7 -
c) Kultur- und rechtspolitische Aktivitäten	- 8 -
<b>3. Finanzinformationen</b>	<b>- 10 -</b>
a) Jahresabschluss 2018	- 10 -
b) Kapitalflussrechnung 2018	- 15 -
c) Tätigkeitsbericht	- 15 -
d) Bestätigungsvermerk	- 24 -
e) Einnahmen aus Rechten und Abzüge	- 28 -
f) Kosten der Rechtswahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen	- 29 -
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	- 29 -
h) Information zu § 29 VGG	- 29 -
i) Sonstige	- 30 -
<b>4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte</b>	<b>- 31 -</b>
a) Informationen über Mittel für Berechtigte	- 31 -
b) Ausschüttungstermine	- 33 -
<b>5. Kooperationen</b>	<b>- 34 -</b>
a) Abhängige Verwertungseinrichtungen	- 34 -
b) Kooperationen mit anderen Verwertungsgesellschaften	- 34 -
<b>6. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke</b>	<b>- 36 -</b>
<b>7. VGG WP-Bescheinigung</b>	<b>- 37 -</b>

## 1. Auftakt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mitglieder der VG Musikedition, liebe Leser,

vor wenigen Tagen hat der EU-Ministerrat einer neuen Urheberrechtsrichtlinie, die bereits Ende März vom Parlament der Europäischen Union verabschiedet wurde, zugestimmt. Damit ist ein langer und intensiver Diskussionsprozess auf europäischer Ebene abgeschlossen. Der Weg ist nun geebnet für eine grundlegende Reform des Urheberrechts mit den dringend notwendigen Anpassungen an die Erfordernisse der digitalen Informationsgesellschaft. Die Richtlinie gestaltet zahlreiche seit vielen Jahren offene Fragen rechtssicher aus, enthält klare Regelungen zur Verlegerbeteiligung und stärkt insgesamt die Position der Rechteinhaber auf vielfältige Art und Weise.

Die VG Musikedition wird den Umsetzungsprozess, der innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein muss, auf nationaler Ebene konstruktiv begleiten, insbesondere im Hinblick auf die gemeinsame und gerechte Beteiligung von Komponisten, Textdichtern und Musikverlagen an den Ausschüttungen gesetzlicher Vergütungsansprüche.

Auch im Geschäftsjahr 2018 konnte die VG Musikedition die erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre fortsetzen. Mit Gesamterlösen (ohne Auflösung von Rückstellungen) in Höhe von EUR 6,675 Mio. konnten die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 6,4 % gesteigert werden. Damit erreichte die VG Musikedition ihr bisher bestes Ergebnis – und dies, obwohl erstmals seit 2011 keine Sonderzahlungen für die Kirchengesangbücher der beiden großen Kirchen zu verzeichnen gewesen sind. Die Gesamtausschüttungssumme in 2018 lag bei EUR 6,216 Mio., die Verwaltungskostenquote bei 8,1 % (bzw. 9,3 % inkl. der strategischen Maßnahmen).

Kassel, 24. April 2019

Christian Krauß  
(Geschäftsführer/Vorstand)



## LEGAL KOPIEREN\*? WIR WISSEN WIE!

- \* fotokopieren, vervielfältigen,  
reproduzieren,  
digitalisieren, beamen,  
privat oder öffentlich,  
kommerziell oder nicht kommerziell:  
Keine Notenkopie ohne Lizenz!

#keinenotenkopieohneLizenz  
[www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)

## **2. Leitungsstruktur**

### **a) Rechtsform / Organisationsstruktur**

Die VG Musikedition ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform eines wirtschaftlichen Vereins mit Sitz in Kassel. Die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung durch das Land Hessen. Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt, erteilten Erlaubnis (§ 77 VGG).

Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der VG Musikedition (Tätigkeit) ergeben sich insbesondere aus der Vereinssatzung, der im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechte und Ansprüche, den Regelungen zur Abrechnung an die Mitglieder, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt.

Zweck des Vereins ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche seiner Mitglieder – Verlage, Herausgeber/Verfasser und Urheber – treuhänderisch wahrzunehmen, die ihm vertraglich durch Berechtigungsvertrag anvertraut wurden. Die VG Musikedition kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen.

Als Verwertungsgesellschaft macht die VG Musikedition keine eigenen Gewinne, d.h. nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Mitglieder oder sonstigen Berechtigten ausgeschüttet.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 39 Abs. 3 VGG). Zuständig für Streitfälle nach dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde gebildet wird (§ 92 ff und § 124 VGG).

Die VG Musikedition hat per 31.12.2018 insgesamt 1.945 angeschlossene und ordentliche Mitglieder:

### Verfasser / Herausgeber

	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Kammer I (angeschlossene Mitglieder):	302	290	274
Kammer I (ordentliche Mitglieder):	107	109	110

### Verleger

	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Kammer II (angeschlossene Mitglieder):	511	518	514
Kammer II (ordentliche Mitglieder):	200	191	197

### Komponisten / Textdichter

	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Kammer III (angeschlossene Mitglieder):	714	667	569
Kammer III (ordentliche Mitglieder):	111	111	111

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Verwaltungsrat und
- der Vorstand.

Der Verwaltungsrat als Aufsichtsgremium im Sinne des VGG besteht aus mindestens vier, höchstens fünf Personen, die von den Mitgliedern der drei Kammern gemeinsam gewählt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestellen eine hauptamtliche Geschäftsführung (Vorstand im Sinne des BGB). Darüber hinaus hat die VG Musikedition verschiedene Ausschüsse, die der Beratung des Verwaltungsrats und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse dienen.

Dem **Verwaltungsrat** gehören bis zum 19. Juni 2018 an: Dr. Axel Sikorski (Präsident), Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin), Sebastian Mohr sowie Jan Rolf Müller. Ab dem 19. Juni 2018 besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Personen:

- Sebastian Mohr (Präsident)
- Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin)
- Wolfgang Hering
- Dr. Thomas Sertl
- Friedemann M. Strube



Sebastian Mohr



Dr. Gabriele Buschmeier



Wolfgang Hering



Dr. Thomas Sertl



Friedemann M. Strube

Die **Geschäftsführung** erfolgt durch Herrn Christian Krauß.



Christian Krauß  
(geb. 1971 in Trier)

Christian Krauß absolvierte ein Studium (M.A.) der Musikwissenschaft, Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Von 1992 bis 2001 war er in verschiedenen Positionen beim Mainzer Musikverlag Schott Music beschäftigt, bevor er 2002 zum Geschäftsführer der VG Musikedition berufen wurde.

Christian Krauß ist u.a. Mitglied in den Bundesfachausschüssen Recht und Musikwirtschaft des Deutschen Musikrates und im Fachausschuss Urheberrecht des Deutschen Kulturrates. Zudem vertritt er die Interessen der VG Musikedition in der Musical Working Group der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations, Brüssel).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse der VG Musikedition erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit lediglich einen Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie ein Tagegeld (Sitzungsgeld) in angemessener Höhe.

Bzgl. des Gesamtbetrags der Vergütungen an Verwaltungsratsmitglieder im Jahr 2018 wird auf den Anhang verwiesen.

Im Jahresdurchschnitt waren 9 Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der VG Musikedition in Kassel beschäftigt (Vorjahr: 8,25).

## **b) Ausschüsse, Kuratorium, Ehrenmitgliedschaften**

### **Rechts- und Wirtschaftsausschuss**

Stefanie Clement  
Adelheid Dücker  
Marieke Hopmann  
Tilman Kannegießer-Strohmeier  
Sabine Kemna  
Arne Björn Segler  
Thomas Tietze

### **Werkausschuss**

Dr. Reinmar Emans  
Dr. Michael Kube  
Dr. Julia Ronge

### **Ausschuss Kirchenmusik**

Patrick Dehm  
Dr. Johannes Graulich  
Sabine Kemna  
Birgitt Neumann  
Thomas Tietze

### **Kuratorium des Kulturfonds**

Dr. Michael Kube (Vorsitzender)  
Stefanie Clement  
Dr. Julia Ronge

### **Ehrenpräsident**

Dr. Martin Bente

### **c) Kultur- und rechtspolitische Aktivitäten**

Die VG Musikedition vertritt die Interessen ihrer Mitglieder u.a. im Deutschen Musikrat und im Deutschen Kulturrat sowie auf europäischer Ebene in der IFRRO (International Federation of Reproduction Rights Organisations).

# DEM GEISTIGEN EIGENTUM VERPFLICHTET!

## AUFSICHT

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

## VG MUSIKEDITION



## PARTNER

VG Wort, GEMA, Zentralstelle Fotokopieren an Schulen (ZFS), Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), Ausländische Verwertungsgesellschaften mit Gegenseitigkeitsvertrag, International Federation of Reproduction Rights Organisations (IFRRO), Deutscher Musikverleger-Verband

### 3. Finanzinformationen

#### a) Jahresabschluss 2018

##### Bilanz

<b>AKTIVA</b>	31.12.2018	31.12.2017
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. <u>Anlagevermögen</u></b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	255.506,00	159.718,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>18.747,00</u>	<u>18.385,00</u>
	<u>274.253,00</u>	<u>178.103,00</u>
<b>B. <u>Umlaufvermögen</u></b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	1.875.810,56	1.409.215,95
2. sonstige Vermögensgegenstände	9.366,58	48.654,33
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>4.688.141,91</u>	<u>5.306.897,58</u>
	<u>6.573.319,05</u>	<u>6.764.767,86</u>
<b>C. <u>Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</u></b>	<u>1.867,32</u>	<u>1.916,67</u>
	<u>6.849.439,37</u>	<u>6.944.787,53</u>
 <b>PASSIVA</b>	 31.12.2018	 31.12.2017
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. <u>Eigenkapital</u></b>	0,00	0,00
<b>B. <u>Rückstellungen</u></b>		
1. Rückstellungen für die Verteilung	6.627.520,64	6.840.227,06
2. Sonstige Rückstellungen	<u>31.130,00</u>	<u>25.000,00</u>
	<u>6.658.650,64</u>	<u>6.865.227,06</u>
<b>B. <u>Verbindlichkeiten</u></b>		
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	9.894,00	29.781,29
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>180.894,73</u>	<u>49.779,18</u>
	<u>190.788,73</u>	<u>79.560,47</u>
	<u>6.849.439,37</u>	<u>6.944.787,53</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung

	2 0 1 8 EUR	2 0 1 7 EUR
1. Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen		
a) Verwertungsrechte	6.138.389,93	5.684.104,33
b) Inkassomandate	180.410,62	203.051,31
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>338.859,61</u>	<u>333.213,59</u>
	6.657.660,16	6.220.369,23
2. Sonstige Erträge	615.377,15	584.930,99
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-293.474,18	-288.264,73
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-48.582,79</u>	<u>-47.166,83</u>
	-342.056,97	-335.431,56
4. Abschreibungen	-84.535,66	-63.595,10
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	-191.159,18	-188.035,51
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.740,70	3.010,72
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.148,04	-661,54
8. sonstige Steuern	-218,00	-218,00
9. Zuführung zum Kulturfonds	-48.801,24	-49.599,18
10. Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen		
a) Verwertungsrechte	-6.293.289,40	-5.822.599,00
b) Inkassomandate	-180.410,62	-203.051,31
c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	<u>-135.158,90</u>	<u>-145.119,74</u>
	-6.608.858,92	-6.170.770,05
	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2018

### I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS UND ZU DEN BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

#### Allgemein

Die VG Musikedition ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung mit Sitz in Kassel. Die Rechtsfähigkeit beruht gemäß § 22 BGB auf staatlicher Verleihung durch das Land Hessen. Der Geschäftsbetrieb beruht auf der von der Aufsichtsbehörde, dem Deutschen Patent- und Markenamt, erteilten Erlaubnis (§ 77 Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG vom 24. Mai 2016).

Der Jahresabschluss 2018 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften für Verwertungsgesellschaften gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) aufgestellt. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Daneben ist ein Lagebericht aufzustellen. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs. Dabei sind die Besonderheiten des Aufgabenbereichs der VG Musikedition berücksichtigt worden.

Bei der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Gliederung des § 275 HGB verwendet, wobei die Umsatzerlöse in Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen umbenannt

wurden. Des Weiteren ist die Gliederung um die Positionen Zuführung zum Kulturfonds und Zuweisungen an Verteilungsrückstellungen erweitert worden.

Die Änderungen bei den Darstellungen nach HGB ergeben sich aus § 57 Abs. 1 VGG.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, angesetzt. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 150,01 EUR und 1.000,00 EUR wurden bis zum Jahr 2010 in einen Sammelposten eingestellt, der mit jährlich 20% abgeschrieben wurde und mit Erinnerungswerten von EUR 3,00 im Anlagevermögens enthalten ist.

Die Musikrechteverwaltung wird ab dem Jahr 2017 mit einer Nutzungsdauer von 7 Jahren abgeschrieben.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Bei den Forderungen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Bewertung des Kassenbestands sowie der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgte zum Nennwert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Erfüllungsbetrag nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

## **II. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

### **Angaben zur Bilanz**

Die Aufgliederung der Anlageposten und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2018 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die VG Musikedition hat buchmäßig weder Eigenkapital noch Rücklagen. Alle Erträge werden nach Deckung der Aufwendungen an die Wahrnehmungsberechtigten (Mitglieder und sonstige Berechtigte) ausgeschüttet.

Für die Verteilung stehen 6.627,5 TEUR (i.Vj. 6.840,2 TEUR) zur Verfügung. Ausgeschüttet wurden im Jahr 2018 für die Vorjahre und für das laufende Jahr 6.219,7 TEUR (i. Vj. 7.275,9TEUR). Die Zuweisungen für 2018 betragen 6.608,9 TEUR (i.Vj. 6.170,8 TEUR). Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist im Rückstellungsspiegel dargestellt.

	01.01.2018 TEUR	Ausschüttungen TEUR	Auflösungen TEUR	Zuweisungen TEUR	Umbuchungen TEUR	31.12.2018 TEUR
Verwertungsrechte	6.465,1	5.926,9	520,0	6.089,6	207,5	6.315,3
Inkassomandate	197,7	163,5	47,0	180,4	0,0	167,6
Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	136,2	125,8	19,5	338,9	-207,2	122,6
BGH-Urteil	25,5	3,5	0,0	0,0	0,0	22,0
Folgewirkungen Vogel-Verfahren	15,7	0,0	15,7	0,0	0,0	0,0
	<u>6.840,2</u>	<u>6.219,7</u>	<u>602,2</u>	<u>6.608,9</u>	<u>0,3</u>	<u>6.627,5</u>

In den sonstigen Rückstellungen (31,1 TEUR) sind im Wesentlichen Rückstellungen für Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten sowie für Urlaubsverpflichtungen enthalten.

Die Verbindlichkeiten haben insgesamt eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erlöse aus Verwertungsrechten, Inkassomandaten und Auslandserträgen betragen im Geschäftsjahr 6.657,7 TEUR (i.Vj. 6.220,4 TEUR). Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2018 TEUR	2017 TEUR
Verwertungsrechte	6.138,4	5.684,1
Inkassomandate	180,4	203,1
Ausland/Gegenseitigkeitsverträge	338,9	333,2
	<u>6.657,7</u>	<u>6.220,4</u>

### III. ERGÄNZENDE ANGABEN

Es ergeben sich sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Mietverträgen in Höhe von jährlich 35,5 TEUR.

Aus abgeschlossenen Leasing- und Wartungsverträgen bestehen Verpflichtungen für die jeweiligen Restlaufzeiten der Verträge in Höhe von insgesamt 79,9 TEUR. Aus Wartungs- und anderen Verträgen mit unbegrenzter Laufzeit bestehen derzeit jährliche Verpflichtungen von 3,0 TEUR.

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 berechnete Gesamthonorar beträgt 15,4 TEUR. Davon betreffen 6,3 TEUR Abschlussprüfungsleistungen, 2,8 TEUR Steuerberatungsleistungen sowie 6,3 TEUR sonstige Leistungen.

Hauptberuflicher Geschäftsführer der VG Musikedition ist Herr Christian Krauß.

Der Verwaltungsrat bestand im Berichtsjahr bis zum 19. Juni 2018 aus Dr. Axel Sikorski (Präsident), Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin), Sebastian Mohr sowie Jan Rolf Müller. Ab dem 19. Juni 2018 besteht der Verwaltungsrat aus Sebastian Mohr (Präsident), Dr. Gabriele Buschmeier (Vizepräsidentin), Dr. Thomas Sertl, Friedemann M. Strube und Wolfgang Hering.

Die Aufwandsentschädigungen an den Verwaltungsrat betragen in 2018 insgesamt 5,7 TEUR. Die Angabe für die Bezüge des Geschäftsführers unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Im Jahresdurchschnitt waren im Unternehmen 9 Mitarbeiter beschäftigt (Vorjahr: 8).

#### IV. NACHTRAGSBERICHT

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG Musikedition von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

Kassel, den 28. Februar 2019  
 gez. Christian Krauß  
 Geschäftsführer (Vorstand)

##### Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2018	01.01.2018	Zuführungen	Auflösungen	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>										
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	545.135,67	172.861,36	130.713,23	587.283,80	385.417,67	77.040,36	130.680,23	331.777,80	255.506,00	159.718,00
<b>II. Sachanlagen</b>										
<u>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>										
a) Büroeinrichtung	51.278,95	7.183,38	3.687,25	54.775,08	35.281,95	6.244,38	3.685,25	37.841,08	16.934,00	15.997,00
b) Mietereinbauten	5.739,17	0,00	0,00	5.739,17	3.354,17	575,00	0,00	3.929,17	1.810,00	2.385,00
c) Sammelposten Geringwertige Wirtschaftsgüter (150 - 1.000 EUR)	5.772,43	675,92	675,92	5.772,43	5.769,43	675,92	675,92	5.769,43	3,00	3,00
	<u>62.790,55</u>	<u>7.859,30</u>	<u>4.363,17</u>	<u>66.286,68</u>	<u>44.405,55</u>	<u>7.495,30</u>	<u>4.361,17</u>	<u>47.539,68</u>	<u>18.747,00</u>	<u>18.385,00</u>
	<u>607.926,22</u>	<u>180.720,66</u>	<u>135.076,40</u>	<u>653.570,48</u>	<u>429.823,22</u>	<u>84.535,66</u>	<u>135.041,40</u>	<u>379.317,48</u>	<u>274.253,00</u>	<u>178.103,00</u>

## b) Kapitalflussrechnung 2018

	2018 TEUR	2017 TEUR
Jahresergebnis	0,0	0,0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	84,5	63,6
<b>Jahres-Cashflow</b>	<b>84,5</b>	<b>63,6</b>
Gewinn/ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,1	0,0
Zunahme (i.V. Abnahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-466,6	-637,9
Zunahme (i.V. Abnahme) der sonstigen Aktiva	39,3	-23,4
Abnahme (i.V. Zunahme) der Rückstellungen für die Verteilung	-212,7	-1.616,6
Zunahme der sonstigen Rückstellungen	6,1	1,5
Zunahme (i.V. Abnahme) der Verbindlichkeiten	111,2	20,1
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	-2,6	-2,3
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>-440,7</b>	<b>-2.195,0</b>
Erhaltene Zinsen	3,7	3,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-180,7	-153,3
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-177,0</b>	<b>-150,3</b>
Gezahlte Zinsen	-1,1	-0,7
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-1,1</b>	<b>-0,7</b>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-618,8	-2.346,0
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahres	5.306,9	7.652,9
<b>Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>4.688,1</b>	<b>5.306,9</b>

## c) Tätigkeitsbericht

Der Tätigkeitsbericht der VG Musikedition wurde aus dem Lagebericht des Geschäftsjahres 2018 abgeleitet. Um Dopplungen im Rahmen des Transparenzberichtes weitgehend zu vermeiden, erfolgt an dieser Stelle eine entsprechend komprimierte Darstellung. Bzgl. der Grundlagen der Gesellschaft wird auf Abschnitt 2 (Leistungsstruktur) verwiesen.

### 1. Allgemeine Rahmenbedingungen

#### a) Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

In seinem Jahresgutachten 2018/2019 stellt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung fest, dass sich die deutsche Volkswirtschaft in einer der längsten Aufschwungsphasen der Nachkriegszeit befindet. Ungünstigere außenwirtschaftliche Rahmenbedingungen, Kapazitätsengpässe (u.a.) dämpfen allerdings das Expansionstempo. Der Sachverständigenrat erwartet jahresdurchschnittliche Zuwachsraten des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 1,6 % beziehungsweise 1,5 % in den Jahren 2018 und 2019. Das Wachstum der Weltwirtschaft dürfte sich ebenfalls verlangsamen. Für den Euro-Raum werden in den Jahren 2018 und 2019

Zuwachsraten des BIP von 2,0 % beziehungsweise 1,7 % prognostiziert. Es bestehen Risiken für die wirtschaftliche Entwicklung durch eine Eskalation des Handelskonflikts mit den USA, einen ungeordneten Brexit oder ein Wiederaufflammen der Euro-Krise.

Die Verbraucherpreise in Deutschland erhöhten sich nach Angaben des Statistischen Bundesamts (Destatis) im Jahresdurchschnitt 2018 um 1,9 % gegenüber 2017. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, lag die Jahresteuersatzrate 2018 damit etwas höher als im Vorjahr (2017: +1,8 %). Im Dezember 2018 hat sich die Inflationsrate - gemessen am Verbraucherpreisindex - gegenüber den Vormonaten deutlich abgeschwächt und erreichte einen Wert von 1,7 %.

## **b) Branchenrelevante Entwicklungen**

In 2018 wurden in Deutschland rund 10,88 Mio. Schüler an allgemein bildenden Schulen unterrichtet. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamts wird sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler bis zum Jahr 2022 auf etwa 10,93 Mio. erhöhen.

Die Zahl der Schüler in Musikschulen des VdM ist weitgehend stabil, während die Zahl der Schulen (und damit auch die Zahl der Schüler) im Bundesverband der freien Musikschulen wächst.

Den Angaben der Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg folgend ist davon auszugehen, dass die Zahl der Kinderbetreuungseinrichtungen auch bundesweit weiter ansteigen wird. Gleiches ist angesichts der demografischen Entwicklung auch für Seniorenheime und ähnliche Einrichtungen zur Alten- und Wohlfahrtspflege zu erwarten.

Die Mitgliederzahlen der beiden Kirchen sind weiter rückläufig. Damit gehen Zusammenlegungen von Einzelgemeinden zu größeren Verwaltungseinheiten einher. Auf die Anzahl der Hauptgottesdienste und damit urheberrechtlich relevante Nutzungen im Rahmen von § 46 UrhG bzw. von Vervielfältigungsabkommen hat diese Entwicklung (zurzeit) noch keine Auswirkungen.

Nach Angaben des Bundesverbands Musikindustrie wuchs die Zahl der Audio-Streams 2018 mit insgesamt 79,5 Milliarden um gut 40 Prozent gegenüber dem Vorjahr und erreichte ein neues Allzeithoch. 48,2 Millionen verkaufte CDs wiederum waren zwar 23 Prozent weniger als 2017, doch ist die CD noch immer das zweitwichtigste Marktsegment in Deutschland. Auf Platz 3 rangieren die Downloads mit 49 Millionen Stück, davon 7,5 Millionen Alben und 41,5 Millionen Einzeltracks. Die Vinyl-Schallplatte kam im vergangenen Jahr auf insgesamt 3 Millionen verkaufte Einheiten, ein leichter Rückgang von 7 Prozent.

## **c) Rechtliche Rahmenbedingungen**

Am 1. März 2018 ist das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) in Kraft getreten. Das UrhWissG regelt neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urheber und sonstiger Rechtsinhaber bedarf. Für die VG Musikedition ergaben sich daraus zahlreiche Änderungen, im Besonderen bzgl. der Wahrnehmung der Rechte von geschützten Werken in Schulbüchern (Bildungsmedien) und ähnlichen Sammlungen (§ 60b UrhG, bisher in § 46 UrhG geregelt).

§ 60b UrhG ermöglicht es Herstellern von Unterrichts- und Lehrmedien Songtexte, die bereits veröffentlicht sind, ohne besondere Genehmigung, aber gegen Zahlung einer Vergütung, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Unterrichts- und Lehrmedien nach § 60b UrhG sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu nicht-

kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Bildungseinrichtungen im Sinne von § 60b UrhG sind z.B. Schulen, Hochschulen, Kindergärten sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder Aus- und Weiterbildung. Gemäß § 60h UrhG kann die Vergütung für Übernahmen im Rahmen von § 60b UrhG nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Am 1. Januar 2019 ist das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie in Kraft getreten. Damit wird der Zugang zu geschützten Werken (u.a. Noten) für blinde, seh- und lesebehinderte Menschen verbessert. Das geschieht durch die neuen Paragraphen 45b bis 45d UrhG. Danach dürfen blinde, seh- oder lesebehinderte Menschen sowie „befugte Stellen“ wie Blindenbibliotheken und Blindenschulen barrierefreie Formate von geschützten Inhalten ohne Erlaubnis des Urhebers herstellen. Die befugten Stellen dürfen diese barrierefreien Exemplare mit anderen befugten Stellen austauschen und sie sowohl als physisches Exemplar (offline) als auch in elektronischer Form (online) an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung verleihen. Die Berechtigten müssen künftig nicht mehr prüfen, ob Verlage barrierefreie Ausgaben zur Verfügung stellen. Wie bisher schon sind solche Nutzungen durch befugte Stellen auf Grundlage des neuen Rechts angemessen zu vergüten, damit die Rechtsinhaber einen finanziellen Ausgleich erhalten. Der Vergütungsanspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft, in Bezug auf Noten ist das die VG Musikedition, geltend gemacht werden.

Auf europäischer Ebene wurden die Verhandlungen über eine Reform des Urheberrechts fortgesetzt. Neben Fragen zur Plattformhaftung und zum Leistungsschutzrecht für Verlage sind für die VG Musikedition die geplanten Regelungen zur Verlegerbeteiligung bei der Verteilung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen von besonderer Bedeutung.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde des Beck-Verlags gegen das BGH-Urteil „Verlegeranteil“ vom 21.04.2016 als unzulässig nicht zur Entscheidung angenommen. Insbesondere sei die Verfassungsbeschwerde schon deshalb unzulässig, weil der Beck-Verlag nicht habe hinreichend darlegen können, dass eine Grundrechtsverletzung nach Art. 14 Abs.1 und Art. 3 Abs.1 vorliegt. Damit ist das BGH-Urteil „Verlegeranteil“ endgültig rechtskräftig.

## **2. Geschäftsverlauf der VG Musikedition**

### **a) Allgemeines**

Im Berichtsjahr 2018 setzte sich die positive wirtschaftliche Entwicklung fort. In zahlreichen Wahrnehmungssparten der VG Musikedition konnten erneut Ertragssteigerungen verzeichnet werden.

Die Gesamterlöse (ohne Auflösung von Rückstellungen) stiegen auf EUR 6,675 Mio. an (Vorjahr: EUR 6,274 Mio.). Dies entspricht einem Plus in Höhe von 6,38 % gegenüber dem Geschäftsjahr 2017 und ist insoweit zusätzlich positiv zu bewerten, da in 2018 erstmals seit 2011 keine Vorauszahlungen für das katholische oder evangelische Gesangbuch zu verzeichnen waren.

Die Gesamtausschüttungssumme in 2018 für die Einnahmen aus 2017 lag bei EUR 6,216 Mio. (Vorjahr: EUR 7,276 Mio.).

Die Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2018 - ohne strategische Maßnahmen - auf EUR 543 Tsd.; dies entspricht einer Verwaltungskostenquote von 8,14 %.

Im Geschäftsjahr 2018 konnten zudem die Rückabwicklungen von Ausschüttungen, die sich aus dem BGH-Urteil „Verlegeranteil“ ergaben, abgeschlossen werden (ausgenommen bereits zugewiesene Ausschüttungen an solche Urheber, die noch nicht ausfindig gemacht werden konnten).

## **b) Geschäftsverlauf 2018 nach Sparten und Aufwendungen**

### *1. Vervielfältigungsabkommen (Kirchen, Schulen, Musikschulen, Kindergärten)*

Die Erträge aus den Vervielfältigungsabkommen mit Kirchen und Religionsgemeinschaften sind gegenüber dem Vorjahr um rund EUR 35 Tsd. auf 1,035 Mio. Euro angestiegen, was in erster Linie auf entsprechende Vereinbarungen mit der katholischen und evangelischen Kirche zurückzuführen ist. Die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten Repräsentativ-Erhebungen im Bereich der EKD und des VDD bilden die Grundlage für die Ausschüttungen ab 2019. Die Ausschüttung der nicht verteilbaren Erträge gem. Verteilungsplan B, b), II. 1. c) ist Ende 2018 erfolgt. Die Einnahmen aus Lizenzverträgen mit freikirchlichen Gemeinden und Verbänden sind angesichts der Tätigkeit der CCLI weiterhin rückläufig.

Der bestehende Gesamtvertrag mit der KMK (Kultusministerkonferenz der Länder) sah für das Geschäftsjahr 2018 eine erneute Anhebung der Vergütung vor, und zwar von EUR 799 Tsd. auf EUR 888 Tsd. (+ 11 %). Zudem konnte Ende 2018 ein neuer Gesamtvertrag mit der KMK über die nächsten vier Jahre unterzeichnet werden, der eine stufenweise Erhöhung der Gesamtvergütung (für VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition, Bildungs- und Presseverlage) um 25 % vorsieht. Über die Binnenteilung der Gesamtvergütung werden sich die Gesellschafter der ZFS (Zentralstelle Fotokopieren an Schulen) und sonstigen Berechtigten in 2019 verständigen.

Sowohl bei den öffentlichen wie bei den privaten Musikschulen konnte die Zahl der Vertragsabschlüsse deutlich erhöht werden, was zu einer entsprechenden Steigerung des Inkassos führte (+ 49 %).

Der leichte Rückgang der Einnahmen in der Sparte „Kindergärten“ geht zurück auf veränderte Abrechnungsperioden der GEMA, die im Auftrag der VG Musikedition die Administration und das Inkasso durchführt.

### *2. § 46 UrhG*

Erstmals seit dem Jahr 2011 sind weder für das evangelische noch für das katholische Gesangbuch Vorauszahlungen eingegangen. Mit EUR 737 Tsd. lagen die Einnahmen für die Sparte (ohne den Bereich Gesangbuch) dennoch auf einem erfreulich hohen Niveau und deutlich über denen des Vorjahres.

### *3. § 60b UrhG*

Mit Inkrafttreten des UrhWissG wurden sowohl mit dem Verband Bildungsmedien e.V. wie auch dem Deutschen Musikverleger-Verband neue Gesamtverträge unterzeichnet, die den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die Erträge stiegen im Geschäftsjahr 2018 deutlich auf EUR 725 Tsd. an, was allerdings auch einigen Einmaleffekten geschuldet ist.

### *4. Wissenschaftliche Ausgaben / Editiones Principes (§§ 70/71 UrhG)*

In der Sparte „§§ 70/71 UrhG“ lagen die Erträge mit EUR 488 TEUR im Bereich des Vorjahres (EUR 496 Tsd.), wobei der leichte Rückgang auf Mindereinnahmen im Bereich der mechanischen Vervielfältigung zurückzuführen ist. In den Teilbereichen „Pauschalverträge“ (Rundfunk, Kirchen, VD KC, Bibliothekstantieme sowie diverse Konzertveranstalter u.a.) und „Direktinkasso“ konnten die Einnahmen hingegen leicht gesteigert werden.

### *5. Inkassomandate / Sonstige*

Die Erträge aus dem Inkassomandat „Singspiele“ lagen mit knapp EUR 37 Tsd. wieder auf dem üblichen Niveau, nachdem im Vorjahr aufgrund des „Luther-Jahres“ außergewöhnlich hohe Erträge verzeichnet werden konnten. Die Einnahmen in den Sparten „Musik im Gottesdienst“ (GEMA-Mandat) konnten

geringfügig gesteigert werden, während die Erträge für das Inkassomandat „Allgemeiner Abdruck“ leicht zurückgegangen sind.

#### 6. Auslandserträge

Die Auslandserträge aus Gegenseitigkeitsverträgen sind im Vergleich zum Vorjahr (EUR 333 Tsd.) mit EUR 339 Tsd. nahezu identisch - sowohl in der Gesamtsumme wie auch mehrheitlich in den Einzelerträgen.

#### 7. Aufwendungen

Bei Gesamterträgen von EUR 6,675 Mio. (ohne Auflösung von Rückstellungen) belaufen sich die Aufwendungen der VG Musikedition im Berichtsjahr 2018 auf:

- ohne strategische Maßnahmen: EUR 543 Tsd. (Kostensatz: 8,14 %)
- mit strategischen Maßnahmen: EUR 619 Tsd. (Kostensatz: 9,28 %)

Vor dem Hintergrund einer kontinuierlichen und zukunftsicheren Weiterentwicklung der firmeneigenen IT ist die VG Musikedition dazu gehalten, umfassende strategische Maßnahmen im IT-Bereich durchzuführen. Im Berichtsjahr 2017 wurde damit begonnen, die gesamte Musikrechte-Verwaltung für Inkasso und Verteilung in eine neue IT-Architektur („MRV-II“) zu implementieren. Darüber hinaus mussten im Geschäftsjahr 2018 u.a. abrechnungsrelevante Entscheidungen der Mitgliederversammlung vom 19.06.2018 sowie umfangreiche EDV-Anpassungen, die nach Inkrafttreten des UrhWissG nötig wurden, umgesetzt werden.

Der Personal- und Sachaufwand inkl. der strategischen Maßnahmen stellt sich für das Jahr 2018 folgendermaßen dar:

- Personalaufwand: EUR 342 Tsd. (Vorjahr: EUR 335 Tsd.)
- Sachaufwand: EUR 277 Tsd. (Vorjahr: EUR 253 Tsd.)
- Gesamtaufwand: EUR 619 Tsd. (Vorjahr: EUR 588 Tsd.)

Die Rückstellung für Folgewirkungen aus dem sog. „Vogel-Verfahren“ in Höhe von EUR 15.750,- wurde aufgelöst.

#### 8. Zusammenfassung

Insgesamt entspricht der Geschäftsverlauf den Erwartungen. Mit Erträgen in Höhe von EUR 6,675 Mio. übertraf die VG Musikedition das Ergebnis des Geschäftsjahres 2015 (EUR 6,356 Mio.), in dem allerdings knapp EUR 2 Mio. als Vorauszahlung für das katholische Gesangbuch („Gotteslob“) enthalten waren.

### c) Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr (EUR 6.944.787,53) auf EUR 6.849.439,37 reduziert. Das Vermögen der VG Musikedition besteht hauptsächlich aus Umlaufvermögen. Im Einzelnen:

- Forderungen aus Leistungen: EUR 1.875.810,56 (Vorjahr: EUR 1.409.215,95)
- Sonstige Vermögensgegenstände: EUR 9.366,58 (Vorjahr: EUR 48.654,33)
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten: EUR 4.688.141,91 (Vorjahr: EUR 5.306.897,58)

Das Anlagevermögen beträgt im Berichtsjahr insgesamt EUR 274.253,-. Das immaterielle Anlagevermögen umfasst im Wesentlichen Erweiterungen/Entwicklungen im Bereich der IT und der Musikrechte-Verwaltung, die die Grundlage für die Dokumentation der bei der VG Musikedition registrierten Werke und die Ausschüttungen (Abrechnungen) der Einnahmen an die Mitglieder ist.

Die Zuweisungen für die Verteilungsrückstellungen von Verwertungsrechten, Inkassomandaten und aus dem Ausland (Gegenseitigkeitsverträgen) belaufen sich in 2018 auf EUR 6.608.908,92.

Die Liquidität der Gesellschaft war jederzeit gewährleistet. Die Liquiditätsplanungen richten sich in erster Linie nach den zu erwartenden Lizenzerträgen, nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Ausschüttungsterminen und nach den laufenden Aufwendungen für Personal- und Sachkosten. Überschüssige Liquidität wird zu marktüblichen Konditionen angelegt. Dabei werden die Grundsätze der Anlagerichtlinie, die von der Mitgliederversammlung am 06.12.2016 verabschiedet und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und genehmigt wurde, sowie die gesetzlichen Vorgaben des VGG berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten umfassen größtenteils die satzungsgemäße Verpflichtung, 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG dem Kulturfonds der VG Musikedition zuzuführen.

Aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergeben sich Mittelabflüsse von EUR 440,7 Tsd.; weitere Mittelabflüsse ergeben sich aus der Investitionstätigkeit in Höhe von EUR 177 Tsd. und aus der Finanzierungstätigkeit von EUR 1,1 Tsd. Insofern hat sich der Finanzmittelfonds um EUR 618,8 Tsd. auf EUR 4.688,1 Tsd. reduziert.

#### **d) Kulturfonds der VG Musikedition**

In 2018 wurden insgesamt EUR 45.110,- für die Förderung gemäß § 2 der Satzung des Kulturfonds durch das Kuratorium gebilligt und teilweise ausbezahlt. Mit Stand vom 31. Dezember 2018 betrug das Vermögen des Kulturfonds EUR 112.473,21.

### **3. Nachtragsbericht**

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VG Musikedition von besonderer Bedeutung wären, sind nach Schluss des Geschäftsjahres bis zum Aufstellungszeitpunkt des Lageberichts nicht eingetreten.

### **4. Chancen- und Risikobericht**

Die Risikoüberwachung erfolgt unmittelbar über die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat.

Grundsätzlich berichtet die Geschäftsführung regelmäßig gegenüber dem Verwaltungsrat hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Gesellschaft. Darüber hinaus sind bestimmte Geschäftsvorfälle durch den Verwaltungsrat zustimmungsbedürftig. Dazu gehören u.a. die Aufnahme von Krediten oder Darlehen, der Abschluss von Pacht- oder Leasingverträgen mit einem Wert von über 10.000,- Euro jährlich, der Erwerb von Grundstücken oder dem Um- bzw. Neubau der Geschäftsstelle. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer. Weitere Vorgaben zur Risikoreduzierung sind durch die Richtlinie „Geldanlage und Risikomanagement“, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 6.12.2016, vorgegeben.

Konkrete Finanzrisiken bestehen für die VG Musikedition aus Forderungsausfällen, wenn also Lizenznehmer ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Risiken und Chancen ergeben sich aus möglichen Änderungen des Zinsniveaus. Hinsichtlich der Auslandserträge können Wechselkursschwankungen sowohl zu Einnahmeverlusten wie auch zu Einnahmesteigerungen führen.

Ein grundsätzliches Risiko besteht für die VG Musikedition im Entzug von Verlagsrepertoires. Durch die kürzeren Kündigungsfristen, die das VGG vorsieht, können entsprechende negative Auswirkungen auch kurzfristig eintreten. Weitere finanzielle Risiken entstehen durch die Regelung in § 11 VGG und die Möglichkeit eines Teilentzugs von Rechten (§ 12 VGG).

Chancen und Risiken ergeben sich auch, wenn sich der Umfang der der VG Musikedition übertragenen Rechte insgesamt ändert. Dies kann erfolgen durch entsprechende Änderungen des Berechtigungsvertrages oder Veränderungen der Rechtslage.

Rechtliche Chancen können sich aus den Bemühungen der Bundesregierung und der beteiligten Verbände ergeben, die Verlegerbeteiligung an gesetzlichen Vergütungsansprüchen, die nach Einführung des neuen § 27a VGG nur mit Zustimmung des Urhebers möglich ist, auf europäischer Ebene rechtssicher gesetzlich zu regeln und in deutsches Recht umzusetzen.

Hinsichtlich der IT-Sicherheit werden seitens der VG Musikedition alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um einen Ausfall der Systeme zu vermeiden, die Daten vor unberechtigtem Zugriff und vor Verlust zu schützen. Die Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) gegen Bedrohungen aus dem Internet werden auf dem neuesten Stand gehalten und regelmäßige Datensicherungen auf verschiedenen Ebenen verringern das Risiko von Datenverlusten.

Als Verwertungsgesellschaft ist die VG Musikedition zudem auch abhängig sowohl von bestimmten Entwicklungen in der Musikindustrie, aber auch von bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere im kirchlichen und bildungspolitischen Sektor sowie von den Entwicklungen im Bereich der Laienmusik.

Mit Schreiben vom 04.12.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) alle Verwertungsgesellschaften darüber informiert, dass die Zahlung gesetzlicher Vergütungsansprüche nach § 27 sowie §§ 54, 54a und 54c UrhG ab dem 01.01.2019 nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegt. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung weiterer gesetzlicher Vergütungsansprüche (z.B. § 46 und § 60b UrhG) und des Verlegeranteils an den Einnahmen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen und Nutzungsrechten ergeben sich verschiedene Fragestellungen bzgl. der weiteren steuerlichen Konsequenzen. Dazu hat die VG Musikedition das BMF schriftlich um Klärung gebeten. Diese Klärung liegt zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor. In diesem Zusammenhang hat die VG Musikedition im Februar 2019 ebenfalls mit dem Finanzamt Kassel II - Hofgeismar Kontakt aufgenommen und um eine Abstimmung gebeten.

Darüber hinaus sind derzeit keine Chancen und Risiken zu erkennen, über die gesondert zu berichten wäre.

## **5. Prognosebericht**

### **a) Prognose für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

Am 13. Dezember 2018 stellte das ifo Institut in München seine Prognose für die Jahre 2018, 2019 und 2020 vor: Demnach hat die deutsche Wirtschaft die Hochkonjunktur hinter sich gelassen und beginnt sich abzukühlen. Neben Problemen in der Automobilindustrie werden auch die ausländischen Absatzmärkte, die erheblichen konjunkturellen Risiken ausgesetzt sind, an Schwung verlieren. Deshalb wurde die Konjunkturprognose vom Herbst 2018 deutlich nach unten revidiert. Im laufenden Jahr 2018

wird mit einer Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von 1,5% gerechnet. In 2019 dürfte sich der Anstieg auf 1,1% verlangsamen. Aufgrund der größeren Anzahl an Arbeitstagen beschleunigt sich die Zunahme des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 auf 1,6%. Kalenderbereinigt liegt die Rate allerdings nur bei 1,3%. Insgesamt dürfte die Überauslastung der deutschen Wirtschaft abnehmen und sich der Beschäftigungsaufbau verlangsamen.

## **b) Branchenrelevante Prognose**

Für die Musikbranche im Allgemeinen werden in 2019 keine Besonderheiten im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung erwartet; die Trends der vergangenen Jahre werden sich voraussichtlich im Großen und Ganzen fortsetzen. Die Herstellung und Verwendung von Notenkopien hat weiterhin in nahezu sämtlichen Bereichen des Laienmusizierens, aber auch im kirchlichen und schulischen Bereich, große Bedeutung. Anzeichen für Veränderungen gibt es zurzeit nicht.

Von Bedeutung wird weiter sein, ob auf europäischer Ebene die Urheberrechtsreform noch vor den Europawahlen verabschiedet werden kann.

## **c) Prognose für die Geschäftsentwicklung der VG Musikedition**

Mit der Einführung des UrhWissG sind eine Reihe von gesetzlichen Änderungen in Kraft getreten, die voraussichtlich zu höheren Erträgen in Bereichen des Bildungs- und Wissenschaftssektors, insbesondere in der Sparte § 60b UrhG, führen werden.

Durch den neuen Gesamtvertrag mit der KMK bzgl. des Fotokopierens an Schulen (ZFS) sind stabile Einnahmen in dieser Sparte für die nächsten vier Jahre gewährleistet.

Für das „Fotokopieren in Musikschulen“ kann in 2019 erneut mit einer deutlichen Steigerung der Erträge gerechnet werden, da die Zahl der Musikschulen, die einen Lizenzvertrag unterzeichnen, kontinuierlich steigt. Gleiches gilt für die Einnahmen der Sparte „Fotokopieren in Kinderbetreuungseinrichtungen“.

Die „Vervielfältigungsverträge“ mit den beiden großen Kirchen werden in 2019 neu verhandelt. Es ist damit zu rechnen, dass sich die positive Ertragsentwicklung in diesen wichtigen Sparten fortsetzen wird. Im Bereich der freikirchlichen Gemeinden existiert weiterhin das Problem, dass in großem Umfang Gemeinden ohne Lizenzvereinbarungen Vervielfältigungen von geschützten Werken herstellen und verwenden.

Bzgl. der Einnahmen aus § 46 UrhG ist für das laufende Jahr 2019 voraussichtlich mit keinen Besonderheiten zu rechnen.

In den Sparten „Musik im Gottesdienst“, „Fotokopieren in Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ und „Fotokopieren in Seniorenheimen“ ist mit leichten Mehreinnahmen zu rechnen.

Die weiterhin steigende Anzahl an Pauschalvereinbarungen in der Sparte „§§ 70/71 UrhG“ lässt auch in Zukunft stabile Einnahmen für diesen Bereich erwarten. Ob die seit einigen Jahren positiven Entwicklungen im Direktinkasso sich mittelfristig fortsetzen, ist infolge der sich wandelnden kulturpolitischen Rahmenbedingungen unsicher. Mit Inkrafttreten des UrhWissG am 01.03.2018 sind auch die gemäß §§ 60a ff. UrhG gesetzlich erlaubten Vervielfältigungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen nach den §§ 54 bis 54c UrhG zu vergüten (§ 60h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 S. 2 UrhG). Insoweit sieht die Mandatsvereinbarung mit der GEMA eine Erhöhung der Pauschalentschädigung ab 2019 von EUR 13.000,- auf EUR 30.000,- vor.

Aufgrund aktueller und grundsätzlicher rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen in Deutschland und innerhalb der Europäischen Union muss regelmäßig mit Kosten für die externe rechtliche Beratung gerechnet werden. Darüber hinaus führen insbesondere die verpflichtende Durchführung einer „elektronischen Mitgliederversammlung“ zu zusätzlichen Kosten in Höhe von etwa EUR 60.000,- per anno. Gesetzliche Änderungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die die Verteilungspläne betreffen, sowie notwendige Veränderungen in der gesamten IT-Architektur der Musikrechte-Verwaltung (Inkasso und Verteilung) führen auch in 2019 zu IT-Entwicklungskosten in sechsstelliger Höhe.

## d) Bestätigungsvermerk

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht wurde an die VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft, rechtsf. Verein kraft Verleihung -, Kassel, folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsf. Verein kraft Verleihung -, Kassel

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft -rechtsf. Verein kraft Verleihung-, Kassel,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft - rechtsf. Verein kraft Verleihung - für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitgehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche Anforderungen**

Die Prüfung, ob die Pflichten nach den §§ 24 und 28 Abs. 4 VGG erfüllt und die Wertansätze und die Zuordnung der Konten unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind sowie die Prüfung, ob bei der Anlage der Einnahmen aus Rechten die Anlagerichtlinie beachtet worden ist (§ 25 Abs. 1 Satz 2 VGG) hat zu keinen Einwendungen geführt."

Dieser Bestätigungsvermerk darf nur in Verbindung mit der Wiedergabe von Datum und Unterschrift sowie des vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts verwendet werden.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

Kassel, den 01. März 2019

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Thomas Olbrich)  
Wirtschaftsprüfer

(Prof. Dr. Uwe Lauerwald)  
Wirtschaftsprüfer

## e) Einnahmen aus Rechten und Abzüge

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe a) und b) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

Kategorie der Rechte	Art der Nutzung	Einnahmen aus den Rechten	Abzug wegen nicht-exklusiver Rechteeinräumung	Abzüge
<b>a) Verwertungsrechte</b>				
1. §§ 70/71 UrhG <sup>1)</sup>	*)	518.735,71	0,00	vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 des VP A und vor Abzug 10% für kulturelle Zwecke gem. § 3 des VP A
2. § 46 UrhG/§ 60b UrhG	§ 46 UrhG/§ 60b UrhG	1.463.422,07	0,00	
3. Fotokopieren in Kirchen	Fotokopieren	1.035.162,95	46.854,91	vor Abzug des einheitlichen Kostensatzes zur Kostendeckung gem. § 2 der VP B und C
4. ZFS	ZFS	888.000,00	555,02	
5. Fotokopieren übrige/sonstige	Fotok./sonstige	2.225.855,83	3.755,77	
		6.131.176,56		
<b>b) Inkassomandate</b>				
	Inkasso	180.410,62	0,00	
<b>c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge<sup>2)</sup></b>				
	Ausland/Gegens.	346.072,98	0,00	
		<u>6.657.660,16</u>	<u>51.165,70</u>	
<b>sonstige Erträge</b>				
Zinsen		2.592,66		
Werkprüfungen		4.870,00		
sonstige		13.347,88		
		<u>20.810,54</u>		

\*) Die Art der Nutzung besteht bei §§ 70/71 UrhG in der Aufführung, Sendung, mechanischen Vervielfältigung sowie in Vergütungsansprüchen.

1) und 2) Gegenüber der Darstellung in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Abschnitt 3a ergibt sich die Abweichung aus der Zuordnung der AKM-Erträge von EUR 7.213,37 zwischen §§ 70/71 UrhG und dem Bereich Ausland/Gegenseitigkeitsverträge.

Die einheitlichen Kostensätze zur Kostendeckung (Verwaltungskostenpauschalen) betragen bei Abrechnungen an Mitglieder grundsätzlich 15 % (Ausnahme §§ 70/71 UrhG 10 % und 10 % für Kulturfonds sowie beim GEMA-Inkassomandat „Musik im Gottesdienst“ 20 %).

Die Einnahmen werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggf. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten der VG Musikedition und andere, mit der VG Musikedition durch Repräsentationsvereinbarungen verbundene Verwertungsgesellschaften bereitgestellt.

Die Abzüge infolge nicht-exklusiver Rechteeinräumung erfolgen auf der Grundlage von Verteilungsplan B, a), § 3 Abs. 6 a) und Verteilungsplan C, a), § 3 Abs. 3 a).

Im Jahr 2018 wurden EUR 48.801,24 für kulturelle Zwecke (Kulturfonds) verwendet.

## f) Kosten der Rechtewahrnehmung und Kosten für sonstige Leistungen

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe b) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

	Kosten der Rechtewahrnehmung	Kosten in % der Einnahmen
<u>a) Verwertungsrechte</u>		
1. §§ 70/71 UrhG	93.370,47	18,00
2. § 46 UrhG/§ 60b UrhG	145.662,46	9,95
3. Fotokopieren in Kirchen	97.112,26	9,38
4. ZFS	104.789,45	11,80
5. Fotokopieren übrige/sonstige	107.301,08	4,82
	548.235,72	
<u>b) Inkassomandate</u>		
	33.937,48	18,81
<u>c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge</u>		
	40.808,41	11,79
	622.981,61	9,33
<b>sonstige</b>		
Zuführung Kulturfonds	48.801,24	
	48.801,24	

Alle Kosten werden aus den Einnahmen aus Rechten und den sonstigen Erträgen gedeckt.

Alle direkt zurechenbaren Kosten wurden unmittelbar den entsprechenden Rechtekategorien zugeordnet. Kosten, die nicht einer Sparte direkt zugeordnet werden können, werden nach dem „Allgemeinen Kostenschlüssel“ verteilt, der vom Verwaltungsrat entsprechend verabschiedet wurde.

## g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c) der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der VG Musikedition im Geschäftsjahr 2018 nicht.

## h) Information zu § 29 VGG

Kann eine Verwertungsgesellschaft Einnahmen nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Verteilungsfristen ausschütten, weil Berechtigte nicht festgestellt oder nicht ausfindig gemacht werden können, hat sie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Berechtigten festzustellen bzw. ausfindig zu machen. Gemäß § 29 Abs. 2 VGG informiert die VG Musikedition im internen Mitgliederbereich ihrer Webseite über Berechtigte, die zurzeit nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden können.

Gemäß § 29 Abs. 3 VGG ist die VG Musikedition als Verwertungsgesellschaft zur Veröffentlichung bestimmter Angaben verpflichtet, wenn Einnahmen nicht verteilt werden können, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Webseite der VG Musikedition.

### **i) Sonstige**

Die an die in § 18 Abs. 1 VGG genannten Personen gezahlten Vergütungen und sonstigen Leistungen belaufen sich auf EUR 108.679,68.

## 4. Informationen über verfügbare Mittel für Berechtigte

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe c) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

### a) Informationen über Mittel für Berechtigte

Nach Spartenzuweisung gemäß Verteilungsplänen der VG Musikedition ergeben sich folgende Aufteilungen:

Kategorie der Rechte	Ausschüttungen in 2018	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2018	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2018			
			sonstige	aus Geschäftsjahr 2016	aus Geschäftsjahr 2017	aus Geschäftsjahr 2018
<b>a) Verwertungsrechte</b>						
1. §§ 70/71 UrhG	555.103,05	<b>748.677,77</b>	0,00	31.908,99	203.713,47	513.055,31
2. § 60b und § 46 UrhG	1.462.422,86	<b>1.091.379,10</b>	0,00	28.793,71	42.315,93	1.020.269,46
3. Fotokopieren in Kirchen	1.321.743,38	<b>1.125.360,04</b>	0,00	13.171,42	33.303,54	1.078.885,08
4. ZFS	831.712,21	<b>1.151.949,19</b>	0,00	92.590,56	128.447,55	930.911,08
5. Fotokopieren übrige/sonstige	1.755.881,47	<b>2.197.937,21</b>	0,00	143.686,14	285.570,46	1.768.680,61
	<u>5.926.862,97</u>	<u>6.315.303,31</u>				
<b>b) Inkassomandate</b>	163.561,55	<b>167.616,03</b>	0,00	0,00	9.674,64	157.941,39
<b>c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge</b>	125.848,74	<b>122.575,58</b>	0,00	3.576,96	2.870,81	116.127,81
<b>Gesamtsumme</b>	<u>6.216.273,26</u>	<u>6.605.494,92</u>	<u>0,00</u>	<u>313.727,78</u>	<u>705.896,40</u>	<u>5.585.870,74</u>

Die nicht ausgeschütteten, zugewiesenen Beträge enthalten Kostenpauschalen in Höhe von insgesamt EUR 1.587.037,31 die in den Folgejahren teilweise noch ausgeschüttet werden.

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2018	Kostenpauschalen (KP)	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2018 ohne KP
<u>a) Verwertungsrechte</u>			
1. §§ 70/71 UrhG	748.677,77	147.037,93	601.639,84
2. § 60b und § 46 UrhG	1.091.379,10	135.466,59	955.912,51
3. Fotokopieren in Kirchen	1.125.360,04	181.005,07	944.354,97
4. ZFS	1.151.949,19	334.031,00	817.918,19
5. Fotokopieren übrige/sonstige	2.197.937,21	756.861,59	1.441.075,62
	<b>6.315.303,31</b>		<b>4.760.901,13</b>
<u>b) Inkassomandate</u>	<b>167.616,03</b>	13.606,61	154.009,42
<u>c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge</u>	<b>122.575,58</b>	19.028,52	103.547,06
<b>Gesamtsumme</b>	<b>6.605.494,92</b>	<b>1.587.037,31</b>	<b>5.018.457,61</b>

Kategorie der Rechte	(nicht ausgeschüttete) zugewiesene Beträge Stand 31.12.2018
<u>d) BGH-Urteil</u>	22.025,72
<u>e) Folgewirkungen Vogel-Verfahren</u>	0,00

Bezüglich der Art der Nutzung wird auf Abschnitt 3. e) verwiesen.

## b) Ausschüttungstermine

Kategorie der Rechte	Ausschüttungs-termin	Verteilungs-zeitraum
<u>a) Verwertungsrechte</u>		
1. §§ 70/71 UrhG	2. Quartal 2019	Einnahmen 2018
2. § 60b UrhG Schule § 46 UrhG Kirche	1. Quartal 2019 3. Quartal 2019	Einnahmen 2. - 4. Quartal 2018 Einnahmen 2018
3. Fotokopieren in Kirchen (EKD/Schweiz) Fotokopieren in Kirchen (VDD) Fotokopieren in Kirchen, Österreich, Tageslizenzen	1. Quartal 2019 2. Quartal 2019 3. Quartal 2019	Einnahmen 2018 Einnahmen 2018 Einnahmen 2018
4. ZFS	1. Quartal 2019	Einnahmen 2018
5. Fotokopieren in Kindergärten Fotokopieren in Musikschulen Fotokopieren Erwachsenenbildung Fotokopieren in Seniorenheimen	2. Quartal 2019 3. Quartal 2019 3. Quartal 2019 3. Quartal 2019	Einnahmen 2018 (2. Halbjahr) Einnahmen 2018 Einnahmen 2018 Einnahmen 2018
6. § 45a UrhG Midifiles	1. Quartal 2019 3. Quartal 2019	Einnahmen 2018 Einnahmen 2018
<u>b) Inkassomandate</u>	1. Quartal 2019	Einnahmen 2018
<u>c) Ausland/Gegenseitigkeitsverträge *)</u>		

\*) Die Verteilung der Erträge, die sich aus Repräsentationsvereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ergeben, erfolgt gem. Verteilungsplan A (Allgemeine Grundsätze), § 8 Abs. 7 bzw. Verteilungsplan B (Allgemeine Grundsätze), § 3 Abs. 3 nach Netto-Einzelverrechnung, spätestens sechs Monate nach Zahlungseingang. Sofern Netto-Einzelverrechnung nicht möglich ist, entscheidet der Verwaltungsrat - unter Berücksichtigung sämtlicher vorliegender Informationen hinsichtlich der urheberrechtlichen Nutzung - über die Kategorienzuführung. Die Verteilung erfolgt dann turnusgemäß im Rahmen der oben stehenden Ausschüttungstermine.

## 5. Kooperationen

Finanzinformationen gem. Ziff. 2 Buchstabe d) der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

### a) Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die VG Musikedition ist Gesellschafterin der ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme) und der ZFS (Zentralstelle Fotokopieren an Schulen), die als abhängige Verwertungseinrichtungen i.S.d. § 3 VGG zu qualifizieren sind. Geschäftsführende Gesellschafterin ist jeweils die VG Wort. Hinsichtlich der ZBT und der ZFS wird auf die Ausführungen der jeweiligen Transparenzberichte verwiesen, die von der VG Wort aufgestellt werden.

### b) Kooperationen mit anderen Verwertungsgesellschaften

Die VG Musikedition hat der GEMA verschiedene Inkassomandate erteilt. Die VG Musikedition ihrerseits hat wiederum ein Inkassomandat für die GEMA hinsichtlich der Musik im Gottesdienst (Tarif WR–K 2) gegenüber Freikirchen übernommen.

Mit zahlreichen ausländischen Verwertungsgesellschaften bestehen Repräsentationsvereinbarungen bzgl. der Wahrnehmung von Urheberrechten und Vergütungsansprüchen.

#### aa) Erhaltene und gezahlte Beträge an andere Verwertungsgesellschaften

- Gesamtbeträge

Verwertungsgesellschaft	Erhaltene Beträge (EUR)	Gezahlte Beträge (EUR)
AKM	7.213,37	---
AMCOS	---	---
CEDRO	---	71,39
Copydan	30.856,61	2.165,54
Fjölis	6.708,51	1.794,94
Kopinor	83.863,88	3.937,84
Kopiosto	20.500,58	1.409,17
Literar Mechana	109.567,31	10.957,91
Luxorr	4.023,75	---
SEAM	---	898,75
SECLI	---	39.746,86
SEMU	31.699,50	2.958,19
SUISA	51.639,47	38.970,95
GEMA	2.126.289,88	85.989,98
	<u>2.472.362,86</u>	<u>188.901,52</u>

- Aufgeschlüsselt nach Kategorien (**Erhaltene Beträge**):

Verwertungsgesellschaft	Vervielfältigungen (Lizenzen)	Vergütungsansprüche	§§ 70/71 UrhG
AKM	---	---	7.213,37
AMCOS	---	---	---
CEDRO	---	---	---
Copydan	30.856,61	---	---
Fjölis	---	6.708,51	---
Kopinor	---	83.863,88	---
Kopiosto	20.500,58	---	---
Literar Mechana	103.907,60	5.265,02	394,69
Luxorr	4.023,75	---	---
SEMU	31.699,50	---	---
SUISA	---	51.639,47	---
GEMA	2.106.289,88	0,00	20.000,00
	<u>2.297.277,92</u>	<u>147.476,88</u>	<u>27.608,06</u>

- Aufgeschlüsselt nach Kategorien (**Gezahlte Beträge**):

Verwertungsgesellschaft	Vervielfältigungen (Lizenzen)	Vergütungsansprüche	§§ 70/71 UrhG
AKM	---	---	---
AMCOS	---	---	---
CEDRO	63,21	8,18	---
Copydan	2.011,08	154,46	---
Fjölis	48,86	1.746,08	---
Kopinor	1.771,43	2.166,41	---
Kopiosto	1.144,70	264,47	---
Literar Mechana	7.136,93	3.820,98	---
Luxorr	---	---	---
SEAM	81,00	817,75	---
SECLI	14.396,63	25.350,23	---
Semu	2.880,49	77,70	---
SUISA	36.296,01	2.674,94	---
GEMA	85.989,98	0,00	---
	<u>151.820,32</u>	<u>37.081,20</u>	<u>---</u>

bb) Hinsichtlich der Abrechnung an ausländische Verwertungsgesellschaften wendet die VG Musikedition die gleichen Verwaltungskostenpauschalen an wie bei Abrechnungen an ihre Mitglieder.

cc) Die Kostensätze und sonstigen Abzüge hinsichtlich der von anderen Verwertungsgesellschaften erhaltenen Beträge entsprechen denen der inländischen Einnahmen.

dd) Die VG Musikedition hat keine Kenntnis darüber, ob ausländische Rechteinhaber Mitglied einer Verwertungsgesellschaft sind, mit der eine Repräsentationsvereinbarung besteht.

## 6. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Informationen gem. Ziff. 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG:

Gemäß § 13 der Satzung richtet die VG Musikedition einen Kulturfonds ein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften verfolgt. Einzelheiten regelt die Satzung des Kulturfonds. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden dem Kulturfonds alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses 10 % der Einnahmen der Sparte §§ 70/71 UrhG zugewiesen.

Im Jahr 2018 hat der Kulturfonds die Mittel wie folgt verwendet:

	EUR
1. Zuwendung VG Musikedition für 2018	48.801,24
2. Zinseinnahmen	7,13
3. Ausgezählte Zuwendungen	-38.635,00
4. Konto- und Depotgebühren	-132,50
<b>5. Vermögensmehrung</b>	<b>10.040,87</b>

Die Vermögensmehrung wird ins Folgejahr vorgetragen und für zukünftige Zuwendungen verwendet. Der Kulturfonds der VG Musikedition hat zum 31.12.2018 verfügbare Mittel von insgesamt EUR 112.473,21.

## **7. VGG WP-Bescheinigung**

### **Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

An die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –, Kassel:

„Gemäß § 58 Abs. 3 VGG haben wir die in dem jährlichen Transparenzbericht der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –, Kassel, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichtes nach § 58 VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG sowie dem gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG auf der prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG enthaltenen Vorgaben stehen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern des Vereins und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage zu § 58 Abs. 2 des VGG stehen.“

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend genannte Leistungen für die VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung – erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelungen unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VG Musikedition Verwertungsgesellschaft – rechtsfähiger Verein kraft Verleihung –, gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch uns und nur im Einzelfall möglich, sofern wir mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen.

Kassel, den 30. April 2019

Prof. Dr. Ludewig u. Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Thomas Olbrich)  
Wirtschaftsprüfer

(Prof. Dr. Uwe Lauerwald)  
Wirtschaftsprüfer

## IMPRESSUM

ABBILDUNGEN (S. 3 und 9)

**Königswasser // Konzept & Gestaltung**

[www.agentur-koenigswasser.de](http://www.agentur-koenigswasser.de)

HERAUSGEBER

**VG MUSIKEDITION**

- Verwertungsgesellschaft

Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (gem. § 22 BGB)

Friedrich-Ebert-Str. 104

D - 34119 Kassel

Tel.: (+49) (0)561 / 10 96 56 0

Fax: (+49) (0)561 / 10 96 56 20

E-Mail: [info@vg-musikedition.de](mailto:info@vg-musikedition.de)

[www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)